Kanton Luzern

Autor(en): **Roemer, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-51032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

9. Die Hochschulen

Die Universität Bern

Sieben Fakultäten: Evangelisch-theologische Fakultät; christkatholisch-theologische Fakultät; rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung; medizinische Fakultät mit angegliedertem zahnärztlichem Institut; veterinär-medizinische Fakultät; philosophisch-historische Fakultät; philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die beiden letztgenannten mit Lehramtsschule für bernische Sekundarlehrkräfte.

Zulassungsbedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengelder und Semesterbeiträge. Doktorat oder Lizentiat.

KANTON LUZERN

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953. Die Vollziehungs-Verordnung zu diesem neuen Gesetz ist noch nicht erlassen. Bis auf weiteres gilt gemäß § 151 des zitierten Gesetzes die bisherige Vollziehungs-Verordnung vom 14. März 1922 (Abteilung Volksschulwesen) und die Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1912 (betreff die Kantonsschule Luzern), soweit sie dem neuen Gesetz nicht widerspricht.

Lehrplan über die Primarschulen vom 26. Juni 1935.

Lehrplan für die 7. und 8. Primarklasse vom 4. April 1941.

Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 23. Februar 1934.

Verordnung über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 16. September 1946 mit Abänderungen vom 27. Dezember 1946 und vom 30. November 1950.

Verordnung über den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen vom 19. Juni 1944, mit Abänderung vom 2. Februar 1950.

Lehrpläne für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an den Volks- und Fortbildungsschulen vom 22. Dezember 1950.

Lehrplan für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 14. März 1947.

Kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. Mai 1936 zum Bundesgesetz betreffend die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, mit Abänderungen vom 15. Juni 1948 und vom 20. Oktober 1949.
Reglement für die Kunstgewerbeschule Luzern vom 22. April 1922.
Lehrplan für das Lehrerseminar in Hitzkirch vom 11. Dezember 1942.
Verordnung über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen vom 28. Mai 1942.
Gesetz über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946.
Verordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 14. Februar 1947.

1. Die Kleinkinderschule

Träger der freiwilligen Kindergärten sind Gemeinden und Private. Der Staat unterstützt Kindergärten von Gemeinden, Vereinen und Privaten durch Beiträge an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen nach Maßgabe der vom Großen Rat bewilligten Kredite. Die Gemeinden unterstützen die Kindergärten von Vereinen und Privaten.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Beginn der Schulpflicht in dem Jahre, in dem das Kind das 7. Altersjahr vollendet.

Dauer: Acht Jahre. Die Gemeinden können die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen. Jährliche Schulzeit 40 Wochen, für die Oberschule in vorwiegend landwirtschaftlicher Gegend mindestens 34 Wochen. Schuljahrbeginn im Frühling.

Die Oberschule ist eine besondere Schulform im Sinne der Werkschule, ergänzt durch Buchhaltung, für die Knaben überdies durch Geometrie und Handfertigkeitsunterricht, für die Mädchen durch theoretischen und praktischen Hauswirtschaftsunterricht. Mit Bewilligung des Bezirksinspektors kann die französische Sprache als Unterrichtsfach eingeführt werden.

Für Schüler, die im Unterricht in den Normalschulen wegen geistiger oder körperlicher Behinderung nicht zu folgen vermögen, führen größere Gemeinden für sich oder mehrere kleinere Gemeinden zusammen Hilfs- und Sonderklassen. Ein staatliches Erziehungsheim mit Sonderschulen vermittelt bildungsfähigen gehörlosen, schwerhörigen und minderbegabten Kindern Unterricht und Erziehung. Die obligatorische Schulpflicht umfaßt für diese Kinder neun Jahres-

kurse zu 40 Wochen. Für blinde, körperlich behinderte, sprachgebrechliche, erziehungsschwierige oder sonstwie anomale bildungsfähige Kinder stehen private Anstaltsschulen zur Verfügung.

Erziehungsberatung durch den schulpsychologischen Dienst der Stadt Luzern und durch das Institut für Heilpädagogik in Luzern (privat), verbunden mit Beobachtungsstationen. Die Stadt Luzern führt auch einen Sprachheilkindergarten und ein Sprachheilambulatorium, ferner eine Beobachtungsklasse.

Obligatorium des Mädchenhandarbeitsunterrichtes in der 2. bis 8. Klasse, des Hauswirtschaftsunterrichtes in der 7. und 8. Klasse. Der Werkunterricht der Knaben ist in den Klassen 7 und 8 obligatorisches Fach.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsrat bezeichnet. Es besteht ein kantonaler Lehrmittelverlag. Der Staat vergütet den Gemeinden, welche die obligatorischen, persönlichen Lehrmittel oder die Schulmaterialien ganz oder teilweise unentgeltlich abgeben, 10 bis 30 % dieser Ausgaben.

Der Einkauf und die Abgabe des Schul- und Arbeitsmaterials vollziehen sich größtenteils durch den kantonalen Lehrmittelverlag. In den meisten Gemeinden haben die Eltern dieses Material zu bezahlen.

Schularztdienst

Die Schulpflegen wählen für die Volksschulen Schulärzte. Der Kanton vergütet den Gemeinden 20 % der Kosten. Neben der Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der Durchführung der Reihenuntersuchungen obliegt dem Schularzt die Pflicht, periodisch für alle Klassen Belehrungen über Gesundheitspflege zu erteilen und bei Neu- und Umbauten von Schulhäusern die hygienischen Einrichtungen zu überwachen und mitzuberaten.

Schulzahnarztdienst

Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung der Schulzahnpflege für alle Kinder im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter. Die Gemeinderäte wählen die Schulzahnärzte. Jährlicher Untersuch der schulpflichtigen Kinder. Die Behandlung ist obligatorisch, kann aber auf Wunsch der Eltern durch einen Privatzahnarzt erfolgen. Die Behandlungskosten gehen ganz oder teilweise zu Lasten der Eltern und werden Bedürftigen ganz erlassen. Der Staat leistet nach der finanziellen Lage der Gemeinden abgestufte Beiträge.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, dafür zu sorgen, daß bedürftige Schüler namentlich im Winter mit genügenden Kleidern und Schuhen versorgt werden. Solchen Schülern, und jenen mit beschwerlichem Schulweg, ist besonders im Winter auch eine einfache Mittagsverpflegung zu verabreichen. Die Eltern haben an die Kosten soweit möglich Beiträge zu leisten. Die nicht gedeckten Kosten fallen zu 80 % zu Lasten der Gemeinden, zu 20 % zu Lasten des Staates.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

a. Die Sekundarschule

Der Eintritt in die Sekundarschule ist freigestellt. Die Sekundarschule umfaßt 2 bis 4 Jahreskurse. Schüler, welche die Sekundarschule besuchen, sind zu mindestens 2 und bei entsprechendem Gemeindebeschluß zu 3 Jahreskursen verpflichtet. Anschluß an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Der Mädchenhandarbeitsunterricht muß in der 1. und 2. Klasse, der hauswirtschaftliche Unterricht in der 2. Klasse besucht werden. Mit der 3. Klasse kann die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitsunterricht) kombiniert werden. Kein Schulgeld.

b. Die untere Mittelschule

In Beromünster besteht ein Progymnasium mit vier Klassen. In Sursee und Willisau ist das 4jährige Progymnasium kombiniert mit einer vierklassigen Realschule. Die Aufnahmebedingungen in die Mittelschulen sind gleich wie an der Kantonsschule (Eintritt für Gymnasiasten frühestens aus der 5., in die Realschule frühestens aus der 6. Primarklasse). Schulbeginn im Herbst. Jährliche Einschreibegebühr.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Fachschulen und Berufsgruppenklassen. Träger der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gemeinden. Am meisten ausgebaut ist die Gewerbeschule der Stadt Luzern. Weitere Gewerbeschulen bestehen in Emmenbrücke, Hochdorf, Reiden, Sursee, Willisau und Wolhusen.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger der kaufmännischen Fortbildungsschulen Sursee und Willisau sind die Gemeinden dieser Schulorte, in der Stadt Luzern der Kaufmännische Verein Luzern.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Pflicht zur Errichtung und zum Unterhalt liegt den Gemeinden ob. Die Bildung von Schulkreisen durch mehrere Gemeinden ist gestattet. Die Fortbildungsschulen für Jünglinge sind entweder organisiert als allgemeine Fortbildungsschule für Jünglinge ohne Berufslehre oder als landwirtschaftliche Fortbildungsschule für Jünglinge, die in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betriebe tätig sind. Bei schwacher Schülerzahl sind beide Abteilungen zusammenzulegen. Drei Kurse von je wenigstens 80 Stunden: mindestens 60 Stunden (theoretischer Teil) im Winterhalbjahr, die übrigen (praktischer Teil) im Sommerhalbjahr. Obligatorium für die Jünglinge vom 16. bis 18. Altersjahr. Kursbeginn in der Regel im Oktober. In beiden Abteilungen starke Betonung der Vaterlandskunde, in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule auch der beruflichen Fächer.

Es bestehen 32 allgemeine und 94 landwirtschaftliche Abteilungen, verteilt auf 73 Schulorte. In Emmenbrücke führen die von Moos' schen Eisenwerke und die Société de la Viscose Suisse zudem betriebseigene Fortbildungsschulen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden sind verpflichtet, Gelegenheit zur Absolvierung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu geben. Verpflichtung zum Besuch für Mädchen, die aus der Volksschule ausgetreten sind und das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Dispensiert sind Besucherinnen einer gleichwertigen Haushaltungsschule. Schulzeit im gesamten 240 bis 300 Stunden. Die Erfüllung der Schulpflicht kann auswahlsweise geschehen: 1. in einem geschlossenen Kurs von mindestens acht Wochen; 2. in Halbjahreskursen, wovon ein Viertel im Sommer; 3. in einem Jahreskurs: Winterhalbjahr 130 bis 160 Stunden, Sommerhalbjahr 110 bis 140 Stunden.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen in Sursee und Willisau

Je zwei Winterkurse: November bis März. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, genügende Schulbildung, Kenntnis der praktischen Arbeiten in der Landwirtschaft. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

Der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee ist die *kantonale milchwirtschaftliche Winterschule* angegliedert. Zwei Winterkurse: November bis März. Obligatorium des Besuches beider Kurse für Bewerber um den Käsermeistertitel. Voraussetzung für die Aufnahme: Lehrlingsprüfung als Käser. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

Mit beiden Anstalten sind Sommerhaushaltungsschulen verbunden.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonalen Sommerhaushaltungsschulen in Sursee und Willisau

Sie sind den landwirtschaftlichen Winterschulen angegliedert. Dauer 20 Wochen: Mitte April bis Mitte September. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld.

Die Haushaltungsschulen im Töchterinstitut Baldegg und seiner Zweiganstalt «Stella Matutina» in Hertenstein (privat)

In Baldegg ganz- und halbjährige Kurse. Nach dem Jahreskurs Examen und Ausweis im Kochen. Eintritt im Frühling und Herbst. Pensionsgeld. – *In Hertenstein Hauswirtschaftslehrerinnenseminar* mit zweijähriger Ausbildungszeit (siehe Ziff. 7), *Hausbeamtinnenschule* mit zweijähriger Ausbildungszeit, dazu ein Jahr Praktikum in entsprechenden Betrieben (Diplom), *Hauswirtschaftsschule* mit Jahresprogramm und mit hauswirtschaftlichen Fachkursen von zwölfwöchiger Dauer. Eintritt Frühjahr und Herbst. Schul- und Pensionsgeld.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Die Kantonale Kunstgewerbeschule Luzern

Abteilungen und Kurse: 1. Die allgemeine Abteilung (Vorbildung). 2. Die Fachabteilungen für kunstgewerbliche Berufe: a. die Abtei-

lung für Graphik; b. die Abteilung für kirchliches textiles Kunstgewerbe; c. die Abteilung für Metallarbeiten (Schlosserei); d. die Abteilung für Modellieren, Bildhauen und Holzschnitzen; e. die Abteilung für dekoratives Zeichnen und Malen.

Diplomierung. Eidgenössisch anerkannte Lehrabschlußprüfung für Graphiker, Holz- und Steinbildhauer, Paramentikerinnen.

Die Kunstgewerbeschule bildet auch Zeichenlehrer und -lehrerinnen aus (siehe Ziff. 7).

Freikurse für die Fortbildung; Lehrlingskurse. Kurzfristige Spezialkurse.

Eintritt – soweit es sich nicht um Lehrlinge und Lehrtöchter in vertraglichem Lehrverhältnis handelt – nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Teilweise Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichtes. Beginn des Schuljahres im Herbst. Semestereinteilung.

Die Frauenarbeitsschule der Stadt Luzern

Freie hauswirtschaftliche Trimesterkurse von wöchentlich je zwei Abenden oder einem Halbtag sowie Kurse von 8 bis 20 Wochenstunden in Kleidermachen, Wäschenähen, Flicken, Stricken, Sticken und Putzmachen. Kursgeld.

Die Schweizerische Hotelfachschule in Luzern

Eigentum der Union Helvetia (Schweizerischer Zentralverband der Hotel- und Restaurantangestellten), im Hotel «Montana». Separate Kurse für die einzelnen Fachgebiete: A. Fachkurse (allgemeine): Dauer drei Monate, Eintrittsalter mindestens 18 Jahre. B. Sprachkurse: Dauer drei Monate im Herbst und Winter, zwei Monate im Frühjahr. C. Sekretärkurse: Dauer drei Monate, Aufnahmealter wenigstens 18 Jahre. D. Kochkurse. E. Servierkurse: Dauer je 7½ Wochen, Aufnahmealter wenigstens 17 Jahre. F. Spezialkurse für verschiedene Fachgebiete wie Bar, Tranchieren, Diät, usw.: Dauer je ein bis zwei Wochen, nur für bereits berufstätige Fachleute.

Ganztagunterricht in allen Kursen. Qualifikationszeugnis bei den Kursen A bis E, Ausweis bei den Spezialkursen. Kurs- und Verpflegungsgeld.

d. Technische Berufsschulen

Die Technischen Abendfortbildungskurse in Luzern

Diese von Kanton und Stadt Luzern veranstalteten Kurse ermöglichen den Berufsleuten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, des Schreinergewerbes, der Sanitärinstallationen und Spenglerei

sowie des Automobilgewerbes, sich in theoretischen, fachlichen und berufskundlichen Teilgebieten weiter auszubilden und sich auf die Meisterprüfungen vorzubereiten. Kurse zur Erlangung des Ausweises. Sie erstrecken sich über zwei Wintersemester und nehmen zwei bis drei Abende pro Woche in Anspruch. Auch Samstagnachmittag-Kurse. Daneben Einzelkurse für bestimmte Fachgebiete. Kursgeld.

e. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der Kantonsschule Luzern

umfaßt die Diplomabteilung mit drei Jahreskursen als Vorbereitung auf die kaufmännische Praxis mit Diplom, das der kaufmännischen Lehrabschlußprüfung gleichgestellt ist, und auf die Maturitätsabteilung mit vier Jahreskursen. Anschluß an die dritte Klasse der untern Realschule. Die Handelsschule steht grundsätzlich in erster Linie Jünglingen offen; in die Maturitätsklasse (7. Merkantilklasse) werden auch Töchter aufgenommen, gelegentlich auch in untere Klassen. Schulbeginn im Herbst (siehe auch Ziff. 8).

Die Töchterhandelsschule der Stadt Luzern

Dauer der Ausbildung drei Jahre. Handelsdiplom, das zum Übertritt in die Maturitätsklasse der Handelsabteilung der Kantonsschule berechtigt. Aufnahmebedingungen: Drei Klassen einer Sekundarschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt. Schul- und Materialgeld. Schulbeginn im Frühjahr.

Die Handelsschule des Töchterinstitutes Baldegg (privat)

umfaßt drei Jahreskurse. Das Diplom ist dem Fähigkeitszeugnis der kaufmännischen Lehrabschlußprüfung gleichwertig.

f. Berufsschulen für Verkehr

Die Zentralschweizerische Verkehrsschule in Luzern

Nur für Knaben. Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung der Lehrlinge in den Verwaltungsdienst der eidgenössischen Verkehrsanstalten (Bahn, Post, Telegraph) und Radio Schweiz in zwei Jahreskursen. Durch weitgehende Berücksichtigung der kaufmännischen Fächer erleichtert die Verkehrsschule auch den Übertritt in andere Verwaltungen und in den Handel. Eintritt nach einer dreiklassigen Sekundarschule oder einer gleichwertigen Anstalt; Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Schweizerische sozial-karitative Frauenschule Luzern

Private, auf katholischer Grundlage aufgebaute soziale Schule. Ziel: Berufliche Ausbildung geeigneter Kräfte für die offene Fürsorge (Vormundschaft, Familienfürsorge, Tuberkulosefürsorge, Armenpflege usw.), geschlossene Fürsorge (Heimleitung, Heimerziehung), Pfarreihilfe und Sozialsekretariate. Die theoretische und praktische Ausbildung dauert zwei Jahre und vier Monate. Staatliches Diplom. Voraussetzungen: 20. Altersjahr, 10 Schuljahre, Beherrschung von Maschinenschreiben und Stenographie, Kenntnisse in Hauswirtschaft und Buchführung. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Das Kindergärtnerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat)

bildet in zwei Jahreskursen Kindergärtnerinnen aus. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Lebensjahr, 9 bis 10 Schuljahre (Sekundarschulbildung, hauswirtschaftliche Kenntnisse, praktische Betätigung bei Kindern in Familie oder Heim werden vorausgesetzt). Aufnahmeprüfung. Staatliches Fähigkeitszeugnis. Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b. Arbeitslehrerinnen

Das Arbeitslehrerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat)

vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in zwei Jahreskursen. Staatliches Patent. Vorbereitender Weißnähkurs von wenigstens 420 Stunden im Wintersemester.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr. Besuch einer mindestens zweiklassigen Sekundarschule oder gleichwertige Vorbildung. Ausweis über den Besuch des hauswirtschaftlichen Obligatoriums und über die Ausbildung von mindestens 420 Stunden in Wäschenähen oder Kleidermachen.

Der Turnausweis, verbunden mit dem Arbeitslehrerinnenpatent (besonderes Examen), berechtigt zur Erteilung des Mädchenturnunterrichtes an den Primar- und Sekundarschulen.

Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Frühjahr.

c. Hauswirtschaftslehrerinnen

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar des Töchterinstitutes «Stella Matutina» in Hertenstein (privat)

vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen in zwei Jahreskursen. Staatliches Patent.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, Besuch einer dreiklassigen Sekundarschule oder entsprechende andere Vorbildung. Ausweis über die bestandene Haushaltlehre oder über eine mindestens einjährige Tätigkeit im fremden Haushalt und über das erfüllte Obligatorium der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Kurs- und Pensionsgeld.

d. Primarlehrer

Alle Seminarien umfassen fünf Jahreskurse und richten sich nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars Hitzkirch, wo auch die kantonal-luzernische Patentprüfung abzulegen ist. Anschluß an die 2. Sekundarklasse. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Das kantonale Lehrerseminar in Hitzkirch

ist in ein Unterseminar (drei Jahreskurse) und ein Oberseminar (zwei Jahreskurse) gegliedert. Das Unterseminar dient hauptsächlich der allgemeinen, das Oberseminar der beruflichen Ausbildung in pädagogisch-methodischer Hinsicht. Im fünften Schuljahr Praktikum von sechs bis sieben Wochen. Schulgeld. Konvikt.

Das Lehrerinnenseminar der Höhern Töchterschule der Stadt Luzern

ohne Konvikt, richtet sich im Lehrplan nach dem Lehrerseminar Hitzkirch. Abgestuftes Schulgeld.

Es werden auch Jünglinge aufgenommen.

Das Lehrerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat)

arbeitet nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars und bereitet auf die in Hitzkirch stattfindenden staatlichen Prüfungen vor. Pensionsgeld.

e. Sekundarlehrer

Der Kanton Luzern hat keine eigene Sekundarlehramtsschule, führt aber Sekundarlehrerprüfungen durch. Voraussetzungen für die Zulassung: Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis; vier Semester

Hochschule, ein Studienaufenthalt von sechs Monaten im französischen Sprachgebiet inbegriffen; sechswöchiges Schulpraktikum in einer Sekundarschule. Der sechsmonatige Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet muß den Besuch einer Hochschule während mindestens eines vollen Semesters mit ergänzenden anderweitigen Studien umfassen.

Die Wahlfähigkeit als Sekundarlehrer kann auch von Inhabern des Sekundarlehrpatentes eines andern Kantons oder eines Mittelschullehrerpatentes erworben werden.

f. Zeichenlehrer

Die Ausbildung von Zeichenlehrern für Sekundar- und Mittelschulen erfolgt an der Kunstgewerbeschule Luzern. Für die Spezialausbildung wird das Primar- oder Sekundarlehrpatent oder die Maturität oder ein gleichwertiger Ausweis vorausgesetzt.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die Kantonsschule Luzern

Einteilung: 1. Die *Realschule*. a. Die untere Realschule mit drei Jahreskursen. Daran anschließend: b. Die Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabteilung (siehe Ziff. 6 lit. e). c. Die Oberrealschule (Typus C) mit vier Jahreskursen. 2. Das *Gymnasium und Lyzeum* mit acht Jahreskursen (Gymnasium sechs, Lyzeum zwei Jahreskurse). Typen A und B.

Eintritt in die 1. Klasse der Realschule frühestens aus der 6. Primarschulklasse, in die 1. Klasse des Gymnasiums frühestens aus der 5. Primarschulklasse, je im Herbst. Schulgeld. Privates Heim für Studierende mit staatlichem Beitrag. Schulbeginn im September.

b. Das Töchtergymnasium der Stadt Luzern

Schülerinnen, welche die erste und die zweite Klasse der Sekundarschule (mit Unterricht in Latein) absolviert haben, können in die 1. Gymnasialklasse übertreten. Drei Jahreskurse und ein Sommertrimester (total 5¼ Jahre Latein). Nachher Übertritt ins Lyzeum der Kantonsschule. Lehrplan der Kantonsschule. Abgestuftes Schulgeld.

c. Das Mädchengymnasium des Töchterinstituts Baldegg (privat)

Sechs Klassen; Lehrplan der Kantonsschule. Abschluß mit Lyzeum und Matura an der Kantonsschule in Luzern. Pensionsgeld.

9. Die Hochschulen

Die theologische Fakultät in Luzern

für das Studium der römisch-katholischen Theologie. Vier Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Ein nach dem vierten Jahreskurs mit Erfolg abgelegtes kirchliches Examen gibt das Recht zum Eintritt in den Seminarkurs des Priesterseminars in Solothurn, der auf die Priesterweihe vorbereitet (Ordinandenkurse für das Bistum Basel).

KANTON URI

Gesetzliche Grundlagen

Schulordnung vom 2. März 1932.
Vollziehungsverordnung zur Schulordnung vom 2. März 1933.
Lehrplan für die Primarschulen vom 23. Mai 1935.
Lehrplan für die Sekundarschulen vom 25. Mai 1938.
Lehrplan für Handarbeit- und Haushaltungsschule vom 31. Juli 1933.
Landratsbeschluß betreffend Errichtung einer land- und alpwirtschaftlichen Winterschule in Altdorf vom 3. Juni 1938 und Verordnung dazu vom 8. März 1939.
Landratsbeschluß betreffend die obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 3. Juni 1946.
Beschluß des Landrates betreffend die Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 22. März 1948, dazu Vorschriften des Erziehungsrates vom 10. September 1948.
Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 14. Februar 1952 samt Abänderung vom 31. März 1953.
Verordnung über die Verteilung der Primarschulsubventionen des Bundes vom 28. Juni 1954.
Kollegiumsgesetz vom 4. Mai 1912.
Lehrplan für das Kollegium vom 16. August 1905.